

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0409/2026**

Datum: 10.09.2026

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

Betrifft: Grundsatzbeschluss zum Sondervermögen "Zukunftspaket Brandenburg"

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	24.09.2026	1. Lesung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (Fachausschuss 1 - F1)	06.10.2026	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Ordnung und Kultur (Fachausschuss 2 - F2)	07.10.2026	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt (Fachausschuss 3 - F3)	13.10.2026	Behandlung
Hauptausschuss	15.10.2026	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	15.10.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Nutzung des Sondervermögens vollumfänglich für die Stadt Eberswalde zu nutzen.
2. Für nachfolgende Maßnahmen sollen zur Sicherung der Kofinanzierungsanteile sowie für nachzuweisende Eigenanteile der Stadt Eberswalde in einem ersten Schritt Fördermittel aus dem Sondervermögen umgesetzt werden:
 - a) Maßnahme: Westend – Laufbahn Stadion
 - b) Maßnahme: Radbrückenschlag
 - c) Maßnahme: Fahrzeuge Feuerwehr.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, soweit erforderlich einen Nachtragshaushalt für die vorgezogene Nutzung des Sondervermögens zu erstellen, um die Fördermittel für die benannten Maßnahmen zu sichern.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt für einen zweiten Schritt der möglichen Fördermittelabrufe zu prüfen, für welche bereits abgeschlossenen und begonnenen Maßnahmen Finanzmittel aus dem Sondervermögen abgerufen werden könnten, diese zu priorisieren und einen entsprechenden Beschlussvorschlag bis Ende 2026 zu erarbeiten.
4. Eine weitere Nutzung des Sondervermögens für weitere Maßnahmen soll im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2028 ff festgelegt werden.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:					☒ ja	☐ nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
Steuerrechtliche Prüfung und Dokumentation erfolgt:					☐ ja	☒ nein
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Erläuterung: Die finanziellen Auswirkungen werden bei den einzelnen Maßnahmen dargestellt.						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv	☒ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit der Vergabestelle erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Bescheid vom 30. Januar 2026 vom Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg wurde der Stadt Eberswalde mitgeteilt, dass ihr ein Sondervermögen in Höhe von 20.167.348 € gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“ (Zukunftspaket-Brandenburg-Errichtungsgesetz „ZuPakBbgG“) ausgereicht wird.

Die Kommunen entscheiden gemäß den gesetzlichen Grundlagen (LuKIFG, VV LuKIFG, ZuPakBbgG, RVO ZuPakBbg) eigenverantwortlich über die Mittelverwendung. Es findet kein Zuwendungsverfahren statt. Es besteht allerdings eine Rückzahlungsverpflichtung der Kommunen im Fall einer nicht zweckentsprechenden oder fristgerechten Mittelverwendung.

Aus dem Sondervermögen sind ausschließlich Investitionen finanzierbar, welche der Erfüllung von Landes- oder Kommunalaufgaben dienen, insbesondere in den Bereichen (§ 3 Abs. 1 LuKIFG):

1. Bevölkerungsschutz
2. Verkehrsinfrastruktur
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur
5. Bildungsinfrastruktur
6. Betreuungsinfrastruktur
7. Wissenschaftsinfrastruktur
8. Forschung und Entwicklung
9. Digitalisierung
10. sonstiges

Es besteht für den Abruf von Teilen des Sondervermögens ein Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme von 50.000 EUR.

Der Förderzeitraum ist nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Verausgabung mindestens der Hälfte der jeweiligen kommunalen Budgets (bezogen auf die Stadt Eberswalde sind dies: = 10.083.674 € (20.167.348 €/2) bis 31.12.2029), andernfalls Wegfall des Förderanteils für die Kommune und Prüfung einer horizontalen Umschichtung durch das Land.
- Beginn einer Maßnahme nicht vor dem 01.01.2025
 - Datum des ersten Vertrags der Leistungserbringung oder
 - Datum des tatsächlichen Baubeginns (soweit bestimmbar)
 - vorbereitende Studien- und Planungsleistungen dafür unschädlich
- Bewilligung/Benennung der Maßnahme spätestens bis 31.12.2036
- Maßnahme spätestens bis 31.12.2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen (Schlussrechnungen noch in 2043 möglich)

Die Festlegung der Verausgabung von mindestens 50 % des Sondervermögens bis 31.12.2029, die neuen Erkenntnisse zu bereits beantragten Fördermitteln sowie die Chance auf eine Erhöhung des Budgets ab 2030 durch horizontale Umschichtung des kommunalen Anteils sind Grundlagen dieses Beschlusses.

Der Bundesrat hat das Infrastruktur-Zukunfts-Gesetz am 10. Juli 2026 abschließend beschlossen und damit eine Änderung des LuKIFG vorgenommen. Die Änderung ermöglicht Ländern und Kommunen, Mittel aus dem Sondervermögen auch zur Finanzierung erforderlicher Kofinanzierungsanteile anderer Bundesprogramme einzusetzen. Dadurch entstehen insbesondere im Rahmen des Zukunftspakets Brandenburg zusätzliche Finanzierungsspielräume und Entlastungen bei kommunalen Eigenanteilen für investive Maßnahmen.

Gleichzeitig ergaben sich bei den Maßnahmen „Westend-Stadion“, „Radbrückenschlag“ und „Fahrzeuge Feuerwehr“ neue Erkenntnisse.

1. Maßnahme: Westend-Stadion

Für diese Maßnahme ist beabsichtigt, mit diesem Beschluss Fördermittel aus der sogenannten „Sportmilliarde“ des Programms "Sanierung kommunaler Sportstätten" zu beantragen. Für die erste Förderrunde des Programms "Sanierung kommunaler Sportstätten" (SKS I) konnte von Oktober 2025 bis zum 15. Januar 2026 an einem Interessenbekundungsverfahren teilgenommen werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat am 22. April 2026 insgesamt 314 Projekte für eine Förderung ausgewählt, die eine qualifizierte Antragstellung vornehmen können.

Ein weiterer Projektauftrag für ein Interessenbekundungsverfahren mit erneuten Programmmitteln in Höhe von 333 Millionen Euro wird voraussichtlich im Herbst 2026 veröffentlicht (Förderrunde SKS II).

Mit dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung wird die Stadtverwaltung beauftragt an dem Interessenbekundungsverfahren zum Programm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ teilzunehmen.

Die Maßnahme wird aktuell mit Kosten in Höhe von 1,6 Millionen Euro veranschlagt.

Eine Finanzierung ließe sich aus **bis zu** 750.000 €, also 45% Fördermittel aus dem Programm "Sanierung kommunaler Sportstätten" ("Sportmilliarde") und **mindestens** 850.000 €, hier 55% kommunale Eigenmittel zusammensetzen.

Die Maßnahme „Westend-Stadion“ ist bereits per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die mittelfristige Planung der kommenden Jahre beschlossen worden.

Die Bereitstellung der notwendigen kommunalen Eigenmittel soll aus dem Sondervermögen erfolgen.

Durch die Nutzung des Sondervermögens ist es möglich, diese Maßnahme zeitnah gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umzusetzen. Durch die Nutzung der „Sportmilliarde“ könnten zusätzliche Fördermittel bei einer Förderung von 45 % in Höhe von bis zu 750.000 € generiert werden, welche den Kommunen in den Folgejahren nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Die Maßnahme könnte demnach zu 100% aus Fördermitteln entwickelt werden.

2. Maßnahme „Radbrückenschlag“:

Für die Maßnahme „Radbrückenschlag“ wurden Ende 2025 vom Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) mündlich weitere zusätzliche Fördermittel in Höhe von 4,4 Mio. Euro avisiert. Ein qualifizierter Antrag wurde jedoch schriftlich abgelehnt, sodass diese zugesagten Fördermittel nicht zur Verfügung stehen und in der Gesamtfinanzierung fehlen. Begründet wurde diese Ablehnung mit Hinweis keinen Zugriff auf Fördermittel-Rückflüsse anderer Vorhaben zu haben und auf die Möglichkeit, das Sondervermögen der Stadt Eberswalde zu nutzen. Aktuell steht die Erarbeitung der Leistungsphasen V und VI an.

Mit Nutzung des Sondervermögens ist es möglich, diese Maßnahme frist- und fördermittelgerecht zu beginnen und umzusetzen.

Sollten Mittel aus dem Sondervermögen für diese Maßnahme jedoch nicht bereitgestellt werden können, hat dies zur Konsequenz, dass

- a) die Maßnahme voraussichtlich nicht umgesetzt werden kann (da eine Kompensation aus Eigenmitteln derzeit und absehbar nicht möglich ist),
- b) die bisher zugesagten Fördermittel in Höhe von 9,969 Mio Euro entfallen würden und bisher ausgekehrte Fördermittel in Höhe von circa 1,3 Mio Euro zurückgezahlt werden müssen (und damit den städtischen Haushalt zusätzlich belasten würden),
- c) die bisher verausgabten Eigenanteile zu Lasten des Haushaltes der Stadt Eberswalde verbleiben.

3. Maßnahme: Fahrzeuge - Feuerwehr

Laut aktuellem Gefahrenabwehrbedarfsplan der Feuerwehr sind für eine dauerhafte Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr ein HLF 20, für die Feuerwehr Finow ein HLF 20 und für die Freiwillige Feuerwehr Eberswalde ein LF 20 notwendig.

Das Land Brandenburg wird absehbar letztmalig die Möglichkeit für Kommunen anbieten, Fördermittel für die Beschaffung von Feuerwehrautos zu beantragen. Es besteht die Möglichkeit einer 50%igen Förderung, wobei von Kosten in Höhe von circa einer Million Euro pro Fahrzeug auszugehen ist. Die Beschaffung ist für die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr erforderlich. Die Eigenanteile in Höhe von 50% können aus dem Sondervermögen finanziert werden und würden so künftige Haushaltsplanungen nicht belasten.

Die qualifizierte Beantragung bzw. Sicherung der Finanz- und Fördermittel muss bis Ende 2026 durch die Stadtverwaltung erfolgen.

Aus den vorgenannten Gründen findet eine Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, in der die vollumfängliche Nutzung des Sondervermögens gemäß Bescheid vom 30. Januar 2026 festgelegt wird, die Sicherung der Fördermittel für die benannten Maßnahmen abgesichert wird sowie die ggf. erforderliche Erstellung eines ersten Nachtragshaushaltes Sondervermögen beauftragt wird.